

Allgemeine Förderrichtlinien der Wiener Gesundheitsförderung – WiG

1 Gegenstand

Die allgemeinen Förderrichtlinien der Wiener Gesundheitsförderung (WiG) stellen die grundsätzlichen Regelungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln dar. Neben diesen allgemeinen Förderrichtlinien legen eventuelle spezifische Richtlinien zu Schwerpunktsetzungen zusätzliche, vor allem inhaltliche Regelungen, fest. Die allgemeinen Förderrichtlinien und die ev. spezifischen Richtlinien ergänzen einander und stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln dar. Die Förderrichtlinien können durch ergänzende Richtlinien (z. B. zu Fragen der Kalkulation, Abrechnung, Abläufe, Dokumentation) präzisiert werden.

2 Gültigkeitsbereich

Die WiG unterstützt juristische Personen, Gesellschaften nach bürgerlichem Recht sowie Gesellschaften mit Teilrechtsfähigkeit (z.B. OHG, OEG) in unterschiedlicher Art und Weise, soweit es sich um Maßnahmen oder Vorhaben mit folgenden gemeinnützigen Zielsetzungen handelt:

Gesundheitsförderung bzw. gesundheitsbezogene Primärprävention mit umfassendem Gesundheitsbegriff (bio-psycho-soziales Wohlbefinden) für die Bevölkerung in Wien mit Ausrichtung auf Förderung und Erhaltung sowie Entwicklung von gesunden Lebensweisen und gesunden Lebenswelten sowie die Befähigung von Bevölkerungsgruppen, Verantwortung für ihre Gesundheit und gesundheits-förderliche Lebensbedingungen zu übernehmen.

Abbau von gesundheitlichen Ungleichheiten und Erzielung von gesundheitlicher Chancengleichheit für Bevölkerungsgruppen in schlechteren sozialen Ausgangslagen.

Geförderte Vorhaben gehen in ihrer Zielsetzung nicht über die Interessen des Landes Wien hinaus. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

3 Vorphase

In der Regel wird vor dem Übersenden der Einreichformulare und -unterlagen seitens der WiG eine Kurzdarstellung des geplanten Vorhabens angefordert. Die WiG behält sich das Recht vor, auf der Grundlage dieser Kurzdarstellung eine Förderung abzulehnen. Dies kann mit oder ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gründe für eine solche negative Entscheidung über ein geplantes Förderansuchen können unter anderem budgetärer und/oder inhaltlicher Natur sein. Letzteres bezieht sich insbesondere darauf, ob das geplante Vorhaben mit den aktuellen Schwerpunkten der WiG (hinsichtlich Zielgruppen, Settings, Themen, Auswahl der Region, etc.) übereinstimmt.

4 Zielgruppen

Zielgruppen der durch die WiG geförderten Maßnahmen und Vorhaben sind primär soziale Gruppen (Bevölkerungsgruppen) in schlechteren sozialen Ausgangslagen, dabei insbesondere Kinder und Jugendliche sowie ältere Menschen.

5 Art der geförderten Vorhaben

Die WiG kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Förderungen gewähren:

- Förderung zeitlich befristeter und konkret beschriebener Projekte und Vorhaben (6. Projektförderungen)
- In Einzelfällen Förderung des Betriebes von Einrichtungen (7. Objektförderungen)

6 Projektförderungen

- 6.1 Anwendungsbereich:
Diese Bestimmungen gelten für alle juristischen Personen, Gesellschaften nach bürgerlichem Recht sowie Gesellschaften mit Teilrechtsfähigkeit (z.B. OHG, OEG), die für die Umsetzung von zeitlich befristeten und konkret beschriebenen Projekten und Vorhaben im Sinne der Ziele gemäß Punkt 2 und der Zielgruppen gemäß Punkt 3 Fördermittel der WiG in Anspruch nehmen bzw. diese beantragen und im Rahmen des Projekts oder Vorhabens gemeinnützig tätig sind.
- 6.2 Art der geförderten Vorhaben:
Förderung zeitlich befristeter und konkret beschriebener Projekte und Vorhaben
- 6.3 Qualitätskriterien:
Die WiG fördert grundsätzlich nur Projekte und Vorhaben, die sich an den „Qualitätskriterien der Gesundheitsförderung“ orientieren.
- 6.4 Voraussetzungen für die Förderung:
Ein Ansuchen um Förderung hat schriftlich zu erfolgen (Formular für Projektförderung), bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird anhand folgender vorzulegender Unterlagen binnen angemessener Frist geprüft:
- 6.5 inhaltliches Konzept
Beschreibung der Organisationsstruktur und der personellen Ausstattung - entsprechende kaufmännische/ finanzielle Unterlagen (Kalkulation, Jahresabschluss, etc.). Weitere Angaben und Voraussetzungen sind in den spezifischen Förderrichtlinien und im Einreichungsformular festgehalten.
- 6.6 Zuerkennung der Förderung:
Eine Förderzusage bzw. eine Ablehnung des Ansuchens erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung der WiG binnen angemessener Frist.
- 6.7 Finanzierungsanteil der WiG:
Grundsätzlich kann die WiG Projekte und Vorhaben zur Gänze oder anteilig fördern. Bei anteiligen Förderungen beträgt der Förderanteil der WiG in der Regel maximal ein Drittel bis zwei Drittel der anerkannten Gesamtprojektkosten.
- 6.8 Für die Budgetierung gelten die „Budgetierungsrichtlinien für Projektförderungen“.

7 Objektförderungen

- 7.1 Anwendungsbereich:
Diese Bestimmungen gelten für juristische Personen, die im Rahmen der geförderten Tätigkeit gemeinnützig tätig sind. Gefördert wird der laufende Betrieb einer Einrichtung im Sinne der Ziele gemäß Punkt 2 und den Zielgruppen gemäß Punkt 3.
- 7.2 Voraussetzungen für die Förderung
Das Ansuchen um Förderung hat schriftlich zu erfolgen (Formular für Objektförderung), bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird anhand folgender vorzulegender Unterlagen binnen angemessener Frist geprüft:
- o inhaltliches Konzept
 - o Beschreibung der Organisationsstruktur und der personellen Ausstattung
 - o entsprechende kaufmännische / finanzielle Unterlagen (Kalkulation, Jahresabschluss, etc.)
 - o sämtliche für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Meldungen bzw. behördliche Bewilligungen sowie allfällige behördliche Auflagen
 - o Weitere Angaben sind im Einreichungsformular festgehalten
- 7.3 Zuerkennung der Förderung:
Eine Förderbewilligung bzw. eine Ablehnung des Ansuchens durch die WiG erfolgt schriftlich binnen angemessener Frist. Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten des laufenden Betriebes.

8 Allgemeine Bedingungen für Objekt- und Projektförderungen

- 8.1 Die Fördermittel dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden.
- 8.2 Das Vorhaben ist entsprechend dem im Förderansuchen dargestellten Ablauf durchzuführen.
- 8.3 Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der/Die Fördernehmer/ in hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.
- 8.4 Der/Die FördernehmerIn hat der WiG alle Ereignisse und Umstände über eine Änderung der für die Förderung maßgeblichen Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen, welche eine Abänderung des Förderansuchens, der Förderbewilligung bzw. anderer vereinbarter Auflagen/Bedingungen erfordern oder welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen.
- 8.5 Der/Die FördernehmerIn verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gewerberechts, der Vorschriften über geistiges Eigentum, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Datenschutzgesetzes, des Wiener Datenschutzgesetzes sowie des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes.
- 8.6 Der/Die FördernehmerIn verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten der WiG zur Überprüfung des Vorhabens Einsicht in seine/ihre gesamten Bücher und Belege sowie in sonstige einer Überprüfung dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten; weiters die für die oben angegebenen Kontrollorgane erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.
- 8.7 Dem Kontrollamt der Stadt Wien und dem Rechnungshof ist eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.
- 8.8 Der/Die FördernehmerIn verpflichtet sich, alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von 7 Jahren nach dem Jahr der Auszahlung des letzten Teilbetrages aufzubewahren. Weitere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.
- 8.9 Eine Abtretung der Ansprüche (auch in Teilbereichen) aus der Förderung durch den/die FördernehmerIn ist rechtlich unwirksam (Zessionsverbot).
- 8.10 Aus der ein- oder mehrmaligen Erteilung von Förderungen ist kein Rechtsanspruch auf die Gewährung weiterer Fördermittel abzuleiten.
- 8.11 Veröffentlichungen über das geförderte Projekt oder Vorhaben bzw. die geförderte Einrichtung werden der WiG rechtzeitig im Vorhinein zur Kenntnis gebracht und stellen dabei die Förderung durch die WiG in angemessener Form dar. Bei Publikationen ist an gut sichtbarer Stelle der Hinweis „**Gefördert aus den Mitteln der Wiener Gesundheitsförderung - WiG**“ und unter der Verwendung der von der WiG zur Verfügung gestellten Wort-Bildmarke in angemessener Form und Größe anzubringen.
- 8.12 Einreichung des Förderansuchens: Einreichungsunterlagen sind – soweit in den spezifischen Förderrichtlinien keine abweichenden Regelungen getroffen werden - an die Geschäftsanschrift der WiG zu richten.
- 8.13 Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt – in Abhängigkeit von der Art des durchzuführenden Vorhabens – entweder zu Beginn, in mehreren Teilbeträgen während der Laufzeit oder am Ende des Vorhabens auf das vom/von der FördernehmerIn bekannt gegebene Konto. Die Auszahlungsmodalitäten werden mit der Förderzusage fixiert. Die Tätigkeit der geförderten Einrichtung bzw. des Projekts muss dokumentiert werden. Mit der Förderzusage verpflichtet sich der/die FördernehmerIn zur Vorlage regelmäßiger Leistungsberichte.
- 8.14 Für die Abrechnung gelten die „Richtlinien für die Abrechnung von Förderungsmitteln“.
- 8.15 Datenschutz: Der/Die FördernehmerIn stimmt im Sinne des § 7 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 165/1999 ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie

bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gem. § 4 Z. 9 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten der Gemeinde Wien, dem Wiener Kontrollamt und dem Rechnungshof zu Kontrollzwecken übermittelt werden können. Der/Die FördernehmerIn hat das Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an die WiG zu widerrufen. Dieser Widerruf hat jedoch rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der WiG unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

8.16 Änderungen des Vertrages können nur in schriftlicher Form getätigt werden.

9 Einstellung und Rückforderung von Förderungen

Eine bereits zugesagte Förderung kann aus wichtigen Gründen zur Gänze oder teilweise widerrufen werden, wobei sich der/die FördernehmerIn verpflichtet, bereits angewiesene Fördermittel entsprechend der schriftlichen Aufforderung der WiG auch zur Gänze binnen 14 Tagen zurückzuzahlen und der zurückzuerstattende Betrag mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- 9.1 Organe oder Beauftragte der WiG über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
- 9.2 eine Förderbedingung nicht erfüllt worden ist, insbesondere wenn
 - o vorgesehene Berichte/Nachweise nicht ordnungsgemäß erbracht wurden;
 - o vorgesehene Abrechnungen (samt Belegen) nicht vereinbarungsgemäß geführt bzw. vorgelegt werden;
 - o erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist; bei wiederholtem Fehlverhalten kann eine schriftliche Mahnung unterbleiben;
 - o der/die FördernehmerIn Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
 - o die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
- 9.3 die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vorhabens erheblich verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- 9.4 das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder nicht durchgeführt worden ist;
- 9.5 das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde;
- 9.6 vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die eine Durchführung des Vorhabens sichern sollen, vom/von der FördernehmerIn nicht eingehalten wurden;
- 9.7 über das Vermögen des/der Fördernehmers/in vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Projekts ein Konkurs oder ein Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere die Erfüllung des Förderzweckes nicht gesichert erscheint (in diesem Zusammenhang wird auf die insolvenzrechtlichen Bestimmungen verwiesen).

10 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus den Förderrichtlinien ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

Dieses Formular wurde auf der Basis von Vorlagen des Fonds Soziales Wien erarbeitet. Die WiG dankt dem FSW für diese Unterstützung!